



Zweihundertneunzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom 4. Januar 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, geändert siehe ABl. der Stadt Köln 2010, S. 450, 2014, S. 119 und 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Alsenstraße** **(Stadtbezirk 1)**
von Düppelstraße bis Kasemattenstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 2. Friedrichstraße** **(Stadtbezirk 1)**
von Am Weidenbach bis Pantaleonsmühlengasse;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 3. Neuhöfferstraße** **(Stadtbezirk 1)**
von Deutzer Freiheit bis Opladener Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 4. Alteburger Straße** (Stadtbezirk 2)
von DB-Unterführung bis Schönhauser Straße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten
bzw. Austausch der Leuchtaufsätze unter Weiterverwendung neuwertiger
Masten und Leuchtaufsätze.
- 5. Alteburger Straße** (Stadtbezirk 2)
von Schönhauser Straße bis Bayenthalgürtel;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten
bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 6. Alsdorfer Straße** (Stadtbezirk 4)
von Maarweg bis Wendekreis;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 7. Christian-Sünner-Straße** (Stadtbezirk 8)
von Dillenburger Straße bis Wiersbergstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasser-
kanals, Anschluss der vorhandenen Straßenabläufe und Herstellung zusätzlicher
Anschlussleitungen.
- 8. Ferdinandstraße** (Stadtbezirk 9)
von Deutz-Mülheimer Straße bis Wendekreis;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 9. Overbergstraße** (Stadtbezirk 9)
von Danzierstraße bis Bergischer Ring;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten
bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

§ 2

Die 274. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 06.07.2020 (Amtsblatt der Stadt Köln 2020, S. 722, geändert siehe Amtsblatt der Stadt Köln 2021, S. 56) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 6**

Philippstraße

(Stadtbezirk 4)

werden im Maßnahmentext („Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht bzw. Herstellung von Aufpflasterungen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht, Austausch der Bordsteine in Teilbereichen, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.“) vor dem Wort „Schottertragschicht“ die Worte „in Teilbereichen auf“ zusätzlich eingefügt.

§ 3

Die 261. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 08.10.2017 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 419, geändert siehe Amtsblatt der Stadt Köln 2018, S. 297, 2019, S. 109 und Internetveröffentlichung vom 08.03.2021) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 10**

Helmholtzstraße (Hauptzug)

(Stadtbezirk 7)

werden im Maßnahmentext „Erneuerung des östlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht unter Beibehaltung einer gepflasterten Teilfläche vor Haus-Nr. 20 a sowie Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.“ die Worte „gepflasterten Teilfläche vor Haus-Nr. 20 a“ gestrichen und durch die Worte „asphaltierten Teilfläche vor Hausnummer 38 bis 44 a“ ersetzt.

§ 4

§ 1 Ziffern 1 bis 5 und 8 treten rückwirkend zum **01.10.2023** in Kraft.

§ 1 Ziffern 6 und 9 treten zum **01.01.2024** in Kraft.

§ 1 Ziffer 7 tritt rückwirkend zum **01.04.2023** in Kraft.

§ 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.09.2017** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 04.01.2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker